

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Istanbul



**Diskussionsabend im Deutschen Generalkonsulat
am 29.11.2005 zum Thema
„Exil und Bildungsreform: Deutsche Rechtsprofessoren in
der Türkei ab 1933“**

Kulturreferent Bernd Reindl:

Herzlich willkommen zum heutigen Diskussionsabend im Rahmen unserer halbjährlich stattfindenden Alumni-Gespräche, diesmal zum Thema „Exil und Bildungsreform – Deutsche Rechtsprofessoren in der Türkei ab 1933“. Ich begrüße dabei recht herzlich die drei Vorsitzenden der Alumni-Organisationen hier in Istanbul: Herrn Professor Mengi vom Alexander-von-Humboldt-Club Istanbul, Herrn Dr. Başbudak vom DAAD Alumni Verein Istanbul und Herrn Yelkencioğlu, Vorsitzender der TADEV. Ein ganz besonderer Dank geht heute auch an DAAD, BASF und Siemens, die uns hilfreich zur Seite stehen. Herzlichen Dank an Frau Scheiter, Leiterin des DAAD-Informationszentrums in Istanbul, Herrn Dr. Gerhard Schwarz, Generalmanager von BASF und Herrn Martin Krauss, Finanzchef von Siemens Istanbul.

Sehr verehrte Damen und Herren,

*„Immer fand ich den Namen falsch, den man uns gab:
Emigranten.*

*Das heißt doch Auswanderer. Aber wir
wanderten doch nicht aus, nach freiem Entschluss
wählend ein anderes Land, dort zu bleiben, womöglich für
immer.*

*Sondern wir flohen. Vertriebene sind wir, Verbannte.
Und kein Heim, ein Exil soll das Land sein, das uns aufnahm.
Unruhig sitzen wir so, möglichst nahe den Grenzen
warten des Tages der Rückkehr, jede kleinste Veränderung*

Generalkonsulat der Bundesrepublik
Deutschland
Istanbul
Inönü Caddesi 16-18, Beyoğlu-Istanbul
Web: www.istanbul.diplo.de
E-Mail: gk.istanbul@sim.net.tr

Herausgeber: GK Reiner Möckelmann
Druck: Yeni Beyoğlu Matbaacılık

jenseits der Grenze beobachtend, jeden Ankömmling eifrig befragend, nichts vergessend und nicht aufgebend. Keiner von uns wird hier bleiben, das letzte Wort ist noch nicht gesprochen.“

Diese von *Bertold Brecht* im dänischen Exil geschriebenen Zeilen sind Ausdruck der Verzweiflung, Hoffnungen und Erwartungen vieler Exilanten der damaligen Zeit. Während des dunkelsten Kapitels deutscher Geschichte, der NS-Zeit, waren zahlreiche Künstler, Schriftsteller, Mediziner, Juristen, Handwerker aus politischen und rassischen Gründen gezwungen, Deutschland –ihre Heimat- zu verlassen und Zuflucht und Schutz in anderen Ländern zu suchen. Erschütternd zu lesen sind die Briefe eines *Stefan Zweig* über den Verlust der Heimat, über den Verlust des deutschen Sprach- und Kulturraumes. Beeindruckend ebenfalls die Briefe *Thomas Manns* und *Heinrich Manns*, der Schriftstellerin *Stefanie Zweig*, die in Ostafrika ein Exil gefunden hatte, *Stefan Zweig* in Brasilien, die Mann-Brüder in den USA ebenso wie *Leon Feuchtwanger*. Ein weiteres Land, welches verfolgten Juden und politischen Gegnern des NS-Regimes in dieser Zeit Zuflucht, vielleicht sogar bisweilen Heimat gab, war die Türkei. Dieses besondere Kapitel deutsch-türkischer Beziehungen wollen wir heute Abend etwas näher beleuchten. Ein Kapitel – ich muss es gestehen – das manchem, mich eingeschlossen, in dieser ganzen Dimension bisher noch nicht bewusst war. Die Türkei als Zufluchtsort für verfolgte Deutsche. Namen wie *Ernst Reuter*, *Andreas Schwarz*, *Philipp Schwartz*, *Fritz Arndt* und

Ernst Hirsch, der wie andere nach 1945, nämlich 1952, wieder zurückgekehrt ist in den Hochschulbetrieb des Nachkriegsdeutschland, dürfen so manchem, in diesem Raum noch etwas sagen. Ich freue mich, zu dieser Podiumsdiskussion Herrn Generalkonsul Möckelmann, den ehemaligen Alexander-von-Humboldt- und DAAD-Stipendiaten aber auch ehemaligen Dekan der Juristischen Fakultät der Istanbul Universität und langjährigen Vorsitzenden des deutsch-türkischen Kulturbeirates, Herrn Prof. Ülkü Azrak, sowie den ausgewiesenen Experten, Orientalisten und Juristen, Herrn Gottfried Plagemann begrüßen zu dürfen. Ich wünsche Ihnen eine anregende Diskussion. Ergreifen Sie bitte die Gelegenheit, in die Diskussion mit Kommentaren und Fragen einzugreifen, und ich darf Sie schon jetzt am Ende zu einem kleinen Cocktail in die Nebenräume des Kaisersaals einladen, wo wir gemeinsam die Fragen, Anregungen, Kommentare diskutieren oder uns auch nur den kulinarischen Genüssen hingeben können. Ich danke Ihnen recht herzlich und bitte nun die drei Herren, auf das Podium zu kommen.

Reiner Möckelmann:

Meine Damen und Herren, auch ich möchte Sie herzlich am heutigen Abend begrüßen. Ich freue mich, dass Sie zu einer Veranstaltung gekommen sind, die einen ganz besonderen Abschnitt der deutsch-türkischen Beziehungen beleuchten möchte. In seinem biografischen Buch „Zuflucht am Bosphorus“ hat der bedeutende Ökonom und Finanzwissenschaftler *Fritz Neumark*, der von 1933 bis 1952 Ordentlicher Professor an der

Juristischen Fakultät der Universität Istanbul war, die Zeit ab 1933 als das „deutsch-türkische Wunder“ bezeichnet. Wenn wir uns die Daten der damaligen Zeit vergegenwärtigen, so können wir wirklich von einer einzigartigen, von türkischer Seite geplanter und von deutscher Seite erzwungener Synthese sprechen, die beiden Seiten, der Türkei und den Flüchtlingen, zugute kam. Erlauben Sie mir, dieses „Wunder“ kurz zu erläutern, bevor wir auf die Rolle der deutschen Rechtsprofessoren eingehen.

Am 28. Februar 1933 werden in Berlin wichtige Grundrechte außer Kraft gesetzt. Damit beginnt der Abbau der Demokratie in Deutschland. Am 7. April 1933 tritt das so genannte „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ in Kraft. Die Zielsetzung dieses Gesetzes weisen die Artikel 3 und 4 deutlich aus: „*Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand zu versetzen*“ (§3) und „*Beamte, die nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden*“ (§4). Dieses Gesetz traf den Grossteil der deutschen wissenschaftlichen Elite, seien es Liberale, gläubige Christen, Sozialdemokraten, Kommunisten oder so genannte Nicht-Reinrassige. Diese hatten von heute auf morgen keine Zukunft mehr in Deutschland und suchten verzweifelt nach Wirkungsmöglichkeiten im Ausland.

Der Frankfurter Pathologe *Philipp Schwartz*, selbst vom Gesetz betroffen, erkannte die ausweglose Lage hunderter Wissenschaftler und gründete noch im April 1933 in Zürich,

dem Wohnort seiner Schwiegereltern, eine „Beratungsstelle für deutsche Wissenschaftler“, auch „Notgemeinschaft“ genannt. *Schwartz* nahm sehr bald den Kontakt in die Türkei auf, denn er hatte davon erfahren, dass hier seit 1932 der Genfer Pädagogikprofessor *Albert Malche* im Auftrag von *Kemal Atatürk* und seines Erziehungsministers Dr. *Reşit Galip* mit der Aufgabe befasst war, das türkische Hochschulwesen zu überprüfen und Reformvorschläge zu unterbreiten. Die Reformvorschläge *Malches* waren radikal und sahen neben der Abschaffung des „Hauses der Wissenschaften“ (Darülfünun) eine Universitäts-Neugründung nach westlichem Vorbild vor. Dafür eignete sich aber nur ein Teil der bisherigen Professoren. Nach türkischen Quellen wurden von den 240 Hochschuldozenten des „Darülfünun“ 157 entlassen, darunter allein 71 Professoren und Ordinarien, so dass ausländische Hochschullehrer gefragt waren. Bei zwei Besuchen in Ankara konnte *Schwartz* Minister *Reşit Galip* davon überzeugen, dass er genug qualifizierte Kandidaten hat, so dass über die „Notgemeinschaft“ 30 ordentliche Professuren besetzt werden konnten. *Philipp Schwartz* hat über die Gespräche eindrucksvoll in seinem kleinen Buch „Notgemeinschaft“ berichtet, das mit dem Titel „Kader Birliği“ auch hier gut bekannt ist.

Die unbürokratischen und zielstrebigen Gespräche in Ankara haben es ermöglicht, dass bereits am 31. Juli 1933 das Darülfünun geschlossen und die Universität Istanbul am 1. August 1933 mit 4 Fakultäten, nämlich Medizin, Naturwissenschaften, Literatur und Jura sowie 8 Instituten, u.a. Nationale Ökonomie, Turkologie, Islamwissenschaft,

Geographie und Chemie eröffnet werden konnte. Im akademischen Jahr 1933/34 nahmen hier bereits 42 deutsche Professoren ihre Arbeit auf - von *Arndt* (Leiter des chemischen Instituts) bis *Winterstein* (Leiter des physiologischen Instituts), und diese leiteten Institute, angefangen von Astronomie (*Freundlich*) bis Zoologie (*Kosswig*). Die meisten von ihnen waren in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Fakultät tätig, und deutsche Mediziner leiteten zeitweilig 8 von 12 medizinischen Instituten. Eine türkische Quelle beziffert die Gesamtzahl ausländischer Professoren von 1933 bis 1953 auf 220, darunter 166 Deutsche, bei denen die Emigranten eindeutig überwogen.

Nach der Gründungsphase in Istanbul 1933 folgte eine weitere Gruppe deutscher Wissenschaftler, die bei der Gründung der Universität in Ankara 1935 mitwirkte. In den Jahren 1938 und 1939 kamen weitere Gruppen. Insgesamt betrug die Zahl emigrierter Akademiker einschließlich Assistenten rund 300. Werden Familienangehörige, Techniker und Krankenschwestern hinzugezählt, so haben mehr als 1.500 Deutsche in der Türkei ab 1933 eine neue Heimat gefunden.

Erziehungsminister *Reşit Galip* schloss mit den Wissenschaftlern zeitlich auf 3 oder 5 Jahre begrenzte Verträge ab, die beinhalteten, dass sie innerhalb von 3 bis 5 Jahren die türkische Sprache lernen und die Vorlesungen in Türkisch halten sollten. Dies war gerade für die älteren der

Professoren eine große Herausforderung, der nicht alle – oder ich würde sagen die wenigsten – gerecht werden konnten. Auch mussten sie mit Hilfe eines Übersetzers Lehrbücher und Leitfäden in türkischer Sprache verfassen. Eine weitere Bedingung war die Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten, um das Niveau in Istanbul auf europäischen und US-amerikanischen Standard zu heben. Für diese Auflagen wurden diese Dozenten und Professoren dann auch außerordentlich honoriert. Dies erfährt man aus manchen Biografien. Ausländische Ordinarien bekamen etwa 500-700 Türk Lira, wobei der Rektor an der Istanbul Universität damals 300 TL erhielt und ein Dekan – das hätte für Sie, Herr Prof. Azrak gegolten- mit 200 TL hätte auskommen müssen. Dafür musste aber eine weitere Bedingung erfüllt werden –diese hätte ich jetzt beinahe vergessen –, nämlich Veranstaltungen zur Fortbildung und Volksaufklärung in Abendkursen oder den Semesterferien in den ‚Volkshäusern‘ durchzuführen. Schließlich wurden auch Fachgutachten ohne besondere Bezahlung vorgeschrieben sowie der Verzicht auf Nebentätigkeiten. Diese Vertragsbestimmungen zielten letztlich darauf ab, während der Vertragszeit der ausländischen Professoren einen türkischer Hochschulnachwuchs herauszubilden, der die Ausländer überflüssig machen konnte.

Bei diesen allgemeinen Bemerkungen möchte ich es aber belassen und zu den Juristen kommen. Ich freue mich sehr, dass wir mit Herrn Prof. Ülkü Azrak einen Zeitzeugen unter uns haben. Er kannte zwei der Juraprofessoren aus persönlicher Begegnung, wobei wir Sie jetzt nicht älter machen wollen als Sie

sind, Herr Prof. Azrak! *Ernst Hirsch* haben Sie in Berlin kennen gelernt als er die Türkei bereits verlassen hatte. Ernst Hirsch war nämlich 1933 nach Istanbul gekommen, dann 1943 nach Ankara gegangen und ist im Jahre 1952 dem Ruf als Rektor an die Freie Universität Berlin gefolgt. *Andreas Schwarz* haben Sie in Istanbul noch als Lehrer erlebt. Er blieb bis 1953. Er war aus Freiburg gekommen und ist dann dort während einer Gastprofessur gestorben. Ein Allerletztes vielleicht noch als grundsätzliche Feststellung: Viele der Professoren blieben nicht nur bis 1952/53, also ein *Ernst Hirsch* bald 20 Jahre – 10 Jahre in Istanbul, 10 Jahre in Ankara – sondern ihr Leben lang. Hier möchte ich *Traugott Fuchs*, den Romanisten, aber auch künstlerisch begabten Dozenten und Germanisten erst am Robert College, nachher an der Istanbul Universität und schließlich an der Boğaziçi Universität, nennen, der 1997 verstorben und hier in Istanbul begraben liegt. Dies gilt auch für *Bruno Taut*, den Architekten, und für den Zoologen *Curt Kosswig*. Nun aber genug. Wir wollen uns nunmehr ganz den Juristen widmen, und ich möchte Herrn Plagemann bitten, ein Wort zur Reform des Rechtssystems in diesen Jahren zu sagen.

Gottfried Plagemann:

Vielen Dank für die Einladung und auch für die Frage. Wenn ich hier ins Publikum schaue, frage ich mich natürlich, ob ich vielen von Ihnen noch etwas Neues erzählen kann, da Sie selber diese Rechtsrezeption – wie wir das nennen – miterlebt haben. Aber um die Bedeutung dieser Professoren,

insbesondere der Juristen zu verstehen, macht es doch Sinn, hierauf nochmals einzugehen. Das türkische Recht wurde, wie allgemein bekannt, zu Beginn der Republik in einem Zeitraum von etwa 10 Jahren fast vollständig neu gestaltet. Das bedeutet, dass die grundlegenden Gesetze – Strafgesetzbuch, Zivilgesetzbuch, Handelsrecht, Vollstreckungsrecht usf. – neu erlassen wurden. Diese Gesetze wurden fast vollständig als Übersetzung von europäischen Gesetzen erlassen. Sie wurden also aus verschiedenen Ländern übernommen, aus der Schweiz, Deutschland, Italien.

Rechtsrezeption, die Übernahme fremden Rechts, ist als solches nichts Besonderes. Es gibt sie auf den verschiedensten Gebieten und sie ist bis heute etwas sehr Gängiges. Gerade bei der aktuellen Reform des türkischen Rechts wie auch in vielen anderen Ländern spielt sie heute wieder eine Rolle. Was allerdings eine Besonderheit war, ist der Umfang und die Dauer der Rechtsrezeption in der Türkei. In einem äußerst kurzen Zeitraum wurden sämtliche grundlegenden Gesetze neu gefasst. Das war natürlich mit einem Vorlauf verbunden. Es gab von den wesentlichen Gesetzen auch vorher schon Übersetzungen. Einzelne Gesetze waren bereits im Osmanischen Reich an Hand europäischer Gesetze neu erlassen worden. Es gab auch Versuche, das vorher geltende islamische Recht zu reformieren. So wurde eine Kommission zur Reform des damals geltenden islamischen Zivilgesetzbuches, die Mecelle, gebildet, die das Gesetzbuch auf der Basis des islamischen Rechts und unter Einbeziehung europäischer Gesetzbücher völlig überarbeiten sollte.

Das bekannteste Beispiel einer Rechtsrezeption, die Rezeption des Römischen Rechts in Europa, welche die Grundlage für das heutige kontinentaleuropäische Zivilrecht war, verlief praktisch gegensätzlich zur Rezeption in der Türkei. Und dort kommen wir zur Rolle dieser Professoren. Die Rezeption des Römischen Rechts war ein Vorgang, der sich über einen sehr langen Zeitraum abspielte und an den Universitäten begann. Professoren haben das Römische Recht im 11. Jahrhundert wieder entdeckt. Es wurde dort gelehrt, es wurde nach und nach auch angewandt in Gutachten und Ähnlichem und dann übernommen. Es gab also einen langen Zeitraum, in dem dieses Recht Gegenstand der Lehre war und auch bereits in die Praxis eindrang, bis es dann in einer veränderten Form zur Grundlage der Gesetzgebung wurde. In der Türkei kann man zwar sagen, dass es einen Prozess der Rechtsrezeption von inzwischen sehr grob gesprochen etwa 200 Jahren gibt. Die direkte Übernahme von Recht als eine Übernahme von Gesetzen in diesem Umfang erfolgte jedoch innerhalb von nur 10 Jahren. Auch die bereits zuvor im Osmanischen Reich in verschiedenen Gebieten (Handelsrecht, Strafrecht) rezipierten Gesetze wurden neu und auf der Basis anderer europäischer Gesetze erlassen. Soweit es zuvor eine Lehre des europäischen Rechts an der Universität gab, erfolgte diese nur sehr beschränkt. In der Rechtsanwendung spielte dies kaum eine Rolle. Es fehlte also sowohl an einer Grundlage in Wissenschaft und Lehre als auch in der Rechtsanwendung. Das Recht wurde hier übernommen und dann – von wenigen Ausnahmen abgesehen – danach gelehrt. Das praktische Problem drängt sich auf: Es

fehlen Juristen, die es anwenden können. Es fehlen die Richter, die es anwenden, es fehlt der Verwaltungsbeamte, der darin geschult ist, es fehlt der Rechtsanwalt, der Kenntnis von diesen Gesetzen und diesem Rechtssystem hat. In diesem Augenblick waren die deutschen Professoren, die in diesem Recht ausgebildet waren und es bereits in Europa gelehrt hatten, für die Türkei sozusagen „Gold wert“. Diese besondere Situation im Recht erklärt auch die besondere Bedeutung dieser Professoren.

Die Professoren selber haben nur begrenzt das positive Recht gelehrt. Das war auch nicht der entscheidende Punkt. *Richard Honig*, einer der vier deutschen Professoren, der hier war, hatte in Deutschland vorher Strafrecht und Rechtsphilosophie gelehrt und hier dann Rechtsphilosophie und die Einführung ins Recht. Mit *Andreas Bertalan Schwarz*, der römische Rechtsgeschichte lehrte, waren dies die beiden deutschen Professoren, die Grundlagen des Rechts an der Universität Istanbul lehrten. *Schwarz* lehrte außerdem das gerade rezipierte Schweizer Zivilrecht und Professor *Ernst Eduard Hirsch* das Handelsrecht.

Der Wechsel, den ich hier beschrieben habe, ist ein Wechsel zwischen islamischem und abendländischem Recht. Das muss nicht unbedingt für jede einzelne Regelung eine grundlegende völlige Neuerung sein. Im islamischen Recht gibt es Regelungen, die uns auch im Römischen Recht begegnen. Es bedeutete aber einen völligen Systemwechsel. Es bedeutet auch eine andere Geschichte. Die Geschichte des Rechts ist zum Einen die Geschichte, die in einem Land, einem Staat, einer Nation gelebt wird - der Vorlauf bis zu einem bestimmten Punkt der

Rechtsentwicklung. Zum Anderen ist es die Geschichte einer konkreten Norm, eines konkreten Systems, eines Gesetzes. Die Geschichte des Türkischen Rechts ist deshalb eine Doppelte: Die Geschichte des osmanischen Reiches und der Türkstaaten davor, und es ist die mit dem europäischen Recht übernommene Geschichte des Römischen Rechts, die Geschichte des abendländischen, des europäischen Rechts. Das macht es so bedeutend, wenn Professoren wie *Honig* oder *Schwarz*, die ausgewiesene Kenner dieser Fächer waren, hier Rechtsgeschichte und Rechtsgrundlagen gelehrt haben.

Reiner Möckelmann:

Lassen Sie mich bei dem Stichwort *Honig* erwähnen, dass Professor *Richard Honig* aus Göttingen kommend, von 1933 bis 1939 Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte an der Universität Istanbul gelehrt hat. In seiner Antrittsrede hat er sich auf die Geschichte seiner neuen Wirkungsstätte konzentriert und festgestellt, dass hier in Istanbul über Jahrhunderte Römisches Recht angewendet worden ist. Ist das richtig so?

Gottfried Plagemann:

Honig hat seine Antrittsrede sozusagen als Geburtstagsfeier gestaltet, als 1400-Jahrfeier der Geburt des *Corpus Juris Civilis*. Das Thema seiner Antrittsvorlesung war der Ort Istanbul und die Entwicklung des Rechts in Istanbul. Denn in diesem Ort – Byzanz – wurde das Römische Recht

kodifiziert, und in diesem Ort an der Universität Istanbul wurde zu Beginn der Republik Türkei das neue Recht gelehrt und entwickelt, wenn auch die politische Entscheidung, der Erlass der neuen Gesetze in der neuen Hauptstadt Ankara erfolgte. *Richard Honig* war auch an der Zeitschrift *Capitolium* beteiligt, einer Zeitschrift für Recht und Rechtsgeschichte, die der Dozent *Şemseddin Talip Bey* herausgab. In der ersten Nummer, finden Sie auf Seite 2 und 3 ein Mosaik, welches den *Kaiser Justinian* abbildet, den Kaiser, der angeordnet hat, dass das Römische Recht kodifiziert und so festgeschrieben wird, und daneben ein Bild von *Mustafa Kemal Atatürk*. Danach gibt es einen kurzen Text auf Türkisch und darunter übersetzt auf Lateinisch mit den Initialen R.H., weshalb ich davon ausgehe, dass *Richard Honig* den lateinischen Text geschrieben hat. Auf Deutsch lautet er:

*„Justinian und der Gazi,
die Rechtsgeschichte dieses Landes wurde zweimal von willensstarker und kluger Hand auf einen neuen Weg gebracht. Das erste Mal mit der Schaffung des Corpus Juris Civilis durch Kaiser Justinian in den Jahren 530 bis 534, und das zweite Mal mit der Schaffung des neuen Rechts durch den großen türkischen Führer und Gazi Mustafa Kemal Atatürk in den Jahren 1924 bis 1927. So, wie Justinian mit dem Befehl des Gesetzgebers die Kultur des römischen Reiches feststellen ließ, und damit seine zukünftige Wirkung begründete, so schuf auch der Gazi mit seinem Befehl, die neuen Gesetze zu erlassen, die heutige Rechtskultur der Türkei. Wie das Werk Justinians über Jahrhunderte fortlebte, so wird das Werk des Gazi für immer das Rechtsbewusstsein der Nation bestimmen.“*

Wir haben da vielleicht auch einen kleinen Hinweis auf die Begeisterung der Emigranten für diesen Reformprozess. Ich glaube, dass ein großer Teil dieser Professoren, sicherlich nicht alle voll und ganz, sich diesem Reformprozess hier sehr verpflichtet fühlten und dies auch zum Ausdruck gebracht haben.

Reiner Möckelmann:

Hierzu möchte ich noch eine Feststellung von *Kemal Atatürk* anführen, der nach Gründung der Istanbul Universität am 01.08.1933 verkündet hat: „*Die Istanbul Universität ist eine völlig neu gegründete Universität. Sie ist keine Nachfolgeeinrichtung des Darülfünuns. Sie übernimmt keine Traditionen. Sie wird im Laufe der Zeit ihre eigene Tradition bilden.*“ Hierin zeigt sich eine gewisse Kompromisslosigkeit gegenüber den Professoren, die langjährig in der Darülfünun gewirkt haben, möglicherweise ein Misstrauen, dass sie nicht bereit sind, die Reform in ihrer westlichen Ausrichtung mitzutragen. Nur so ist es auch erklärbar, dass so viele Ausländer berufen wurden. Herr Professor Azrak, wie sehen Sie in diesem Zusammenhang die Aussage von *Ernst Hirsch*, der diese Zeit so bezeichnet hat: „*Wir alle sind auf einen rollenden Zug aufgesprungen, das gilt sowohl für die, die aus dem Ausland kamen, wie für die, die hier von heute auf morgen praktisch einen Wechsel ihrer Einstellung zur Ausbildung, zur Lehre und zur Forschung vornehmen mussten.*“

Prof. Ülkü Azrak:

Als *Ernst Hirsch* 1933 in die Türkei kam war die kemalistische Revolution bereits in vollem Gange. Kemal Atatürk wollte sein Land mit Hilfe der westlichen Wissenschaftler nach vorn entwickeln, wissenschaftlich, technisch und sogar auch politisch. Es waren auch Politologen darunter, die in die Türkei gekommen waren, wie z.B. *Ernst Reuter* in Ankara und *Gerhard Kessler* in Istanbul. Letzterer war Soziologe und Politologe. *Ernst Hirsch* hat nach seiner Ankunft schnell erkannt, dass die Zeit, in der er in die Türkei kam, eine Umbruchszeit war. Deshalb hat er ja in seiner von Ihnen zitierten Aussage symbolisch bemerkt, dass sie alle auf einen fahrenden Zug aufgesprungen sind.

Reiner Möckelmann:

Umbruch in mehrerer Hinsicht. Einerseits war ja die Sprachreform bereits eingeleitet worden in den 20-er Jahren, einmal die Latinisierung, dann aber auch die Umstellung der türkischen Sprache von persisch-arabisch in ein modernes Türkisch. *Ernst Hirsch* hat festgestellt, dass sich parallel zur Entwicklung des Rechts – er war ja Handelsrechtler – die Fachsprache ebenfalls entwickelt hat. Das Recht und die Sprache haben sich weiterentwickelt. Welche Probleme waren damit verbunden?

Prof. Ülkü Azrak:

Nach der Revolution wurde zuerst die alte Schrift abgeschafft und lateinische Buchstaben als die neue Schrift eingeführt. Erst später wurde auch die Sprachreform eingeleitet, die darin bestand, arabische und persische Wörter aus der türkischen Sprache zu eliminieren. Die Rechtssprache war teilweise noch die alte Schriftsprache. Das Atatürksche Reformwerk hat jedoch bezüglich der Rechtssprache keine radikale Änderung gebracht. Wenn man nämlich heute versucht, ursprüngliche Versionen des von der Schweiz übernommenen Zivilgesetzbuches oder des von Italien übernommenen Strafgesetzbuches oder die noch in Originalsprache geltenden anderen Gesetze, wie z.B. das Polizeigesetz und das Bezirksverwaltungsgesetz zu verstehen, hat man enorme Schwierigkeiten. Deswegen musste ich auch als Lehrer an der Juristischen Fakultät manche Vorschriften in den Verwaltungsgesetzen für meine Schüler in Neutürkisch erläutern. Jetzt sind allerdings viele Gesetze geändert und sprachlich modernisiert worden. So ist das Sprachproblem auf dem Gebiet des Rechts nun aus der Welt geschafft.

Ich möchte Sie aber in diesem Zusammenhang auf einen anderen Punkt aufmerksam machen: Die deutschen Wissenschaftler hatten sich verpflichtet, die türkische Sprache so schnell wie möglich zu erlernen und ihre Vorlesungen auf Türkisch zu halten und ihre Lehrbücher in türkischer Sprache zu schreiben. Das haben nur zwei Professoren der Rechtsfakultät geschafft. Es ist ihnen

gelingen, die türkische Sprache sehr schnell zu lernen und ihre Vorlesungen in türkischer Sprache zu halten. Dies war einmal Professor *Ernst Hirsch*. Er hat in sehr kurzer Zeit türkisch gelernt. Der andere war Professor *Fritz Neumark*. Er war von Hause aus kein Jurist sondern Ökonom, hat aber auch an der Juristischen Fakultät Vorlesungen gehalten, und zwar in türkischer Sprache. Professor *Hirsch* habe ich in Istanbul nicht erlebt. Aber in Berlin, als ich in den Jahren 1965-67 als Gastwissenschaftler an der Freien Universität Forschungsarbeiten betrieb, habe ich seine Bekanntschaft gemacht. Zu dieser Zeit war er Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und ich habe öfter Gelegenheit gehabt, mich mit ihm über aktuelle Probleme des türkischen Rechts zu unterhalten. Ich habe festgestellt, dass er die türkische Sprache nicht verlernt hat, obwohl er schon lange Jahre in Berlin war. Das war nur dadurch möglich, dass er die türkischen Tageszeitungen regelmäßig bekam. Dass er andererseits über die Entwicklung des türkischen Rechts so gut Bescheid wusste, ist darauf zurückzuführen, dass er das Türkische Amtsblatt und die juristischen Fachzeitschriften sowie die Entscheidungssammlungen der hohen Gerichte mit großem Interesse verfolgte. Nur klagte er oft, dass die türkische Sprache sich so schnell entwickelt und dass er sie ständig neu lernen müsse.

Professor *Neumark* habe ich an der Istanbuler Universität erlebt. Er hat nicht nur an der Volkswirtschaftlichen Fakultät, sondern bis 1949 auch an der Juristischen Fakultät Vorlesungen in Finanztheorie gehalten. Leider konnte ich diesen Vorlesungen

nicht folgen, weil ich mich erst 1950 an der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul immatrikulieren ließ. Dennoch bin ich gelegentlich in seine Vorlesungen an der Volkswirtschaftlichen Fakultät gegangen. Er hat diese in Türkisch gehalten. Sein Türkisch war hervorragend, wenn auch in seiner Sprache osmanische Wörter dominierend waren. Auch er hat wie sein Kollege *Ernst Hirsch* selbst nach langen Jahren noch ohne Schwierigkeiten Türkisch reden können. Ich hatte die Gelegenheit, dies selber festzustellen, als er 1985 als Ehrengast im Gefolge des ehemaligen Bundespräsidenten Dr. Weizsäcker in die Istanbuler Universität kam und im Festsaal einen Vortrag in Türkisch hielt, der über eine Stunde dauerte.

Es sei noch bemerkt, dass Professor *Neumark* wie auch Professor *Hirsch* zur Entwicklung des türkischen positiven Rechts sehr viel beigetragen haben. Beide haben an den Vorbereitungsprozessen mancher Gesetzesentwürfe maßgeblich teilgenommen. Professor *Neumark* hat nicht nur den Entwurf des Einkommensteuergesetzes ausgearbeitet, sondern auch in den vierziger Jahren als Berater an der Verwaltungs- und Steuerreform mitgewirkt. Professor *Hirsch* hat sogar zwei Gesetzesentwürfe konzipiert, nämlich das Handelsgesetz und das Urhebergesetz. Man soll auch nicht vergessen, dass *Ernst Hirsch* sich für die Fragen des Hochschulstudiums besonders interessierte. So hat er bei der Ausarbeitung eines neuen Hochschulgesetzes, das die wissenschaftliche, administrative und finanzielle Autonomie der Universität festschrieb, maßgeblich mitgewirkt. Der

Vorsitzende des damit beauftragten Ausschusses war der renommierte Verwaltungsrechtler Professor *Siddik Sami Onar*, der zu dieser Zeit Rektor der Istanbuler Universität –und später mein Chef- war. Dieses 1946 verabschiedete Gesetz hat sich Jahre hindurch bewährt und war bis 1973 in Geltung.

Reiner Möckelmann:

Vielen Dank, Herr Prof. Azrak. Vielleicht noch einen Blick zurück, Herr Plagemann. Die Rechtsschulen. Es muss in dieser Zeit ein Konglomerat unterschiedlicher Einflüsse in der Juristischen Fakultät gegeben haben. Einmal die islamische Rechtsschule und dann die Einflüsse, die von der deutschen, italienischen, schweizerischen und möglicherweise noch von anderen Rechtsschulen eingewirkt haben. Wie hat sich dies in der Umbruchsphase der 1930er Jahre gezeigt?

Gottfried Plagemann:

Die verschiedenen Rechtsschulen personifizierten sich sozusagen in der Fakultät durch die Vertreter dieser verschiedenen Rechtsschulen, Professoren und Dozenten, die in den verschiedenen Ländern studiert, promoviert bzw. dort gelehrt hatten. Zu einem richtigen Problem wurde der Zugriff auf verschiedene Rechtsschulen insbesondere im Handelsrecht. In den 20er Jahren wurde auch ein neues Handelsgesetzbuch erlassen, und dabei griff man auf verschiedene Gesetzesordnungen zurück. Die Widersprüche im Gesetz und die Probleme mit den Rechtstermini und der Systematik des

Handelsgesetzbuchs regten Prof. *Hirsch* an, auf diesem Gebiet eine neue Systematik zu entwickeln und einen eigenen Vorschlag für ein neues Handelsgesetzbuch zu machen. In seiner Autobiographie berichtet er, wie er die Initiative ergriff und ein neues Handelsrecht konzipierte. Das Konglomerat hat sich ansonsten nicht ganz so drastisch dargestellt wie es erscheint, weil die Gesetze zwar aus verschiedenen Ländern übernommen wurden, aber dies auch verschiedene Bereiche des Rechts betraf. Das bedeutet, es gab ein Strafgesetzbuch aus Italien, ein Zivilgesetzbuch aus der Schweiz usw., wodurch nicht unbedingt Probleme in der Rechtsanwendung entstehen müssen. Im Zivilrecht führte es zu einem Problem aufgrund der fehlenden Abstimmung zwischen Schuldrecht und Handelsrecht. Das Handelsgesetzbuch ging zudem nach den Berichten auf Übersetzungen verschiedener Personen zurück, die nicht völlig angeglichen wurden.

Sie müssen sich das Sprachproblem dieser Zeit vorstellen. Denken Sie daran, was uns hier gerade von Professor Azrak geschildert wurde, der seinen Studenten Gesetzestexte übersetzen musste. Das war im übrigen noch viel drastischer beim Erlass der Gesetze. 1928 gab es die Schriftreform mit der von der arabischen Schrift auf die lateinische Schrift umgestellt wurde. Auch danach wurden grundlegende Gesetze neu erlassen und ab 1929 waren alle offiziellen Dokumente in lateinischer Schrift zu schreiben. Sie können sich also vorstellen, dass ein Abgeordneter, der im Jahr 1929 im Parlament war, natürlich eine andere Schrift gelernt hatte und nun Schwierigkeiten mit den Gesetzentwürfen und

Unterlagen in lateinischer Schrift hatte. Die im Parlament vorgelegten Dokumente waren amtliche Dokumente, die jetzt in lateinischer Schrift vorgelegt wurden. Auch da gab es viel Übersetzungsprobleme. Also eine Veränderung von dramatischem Ausmaß.

Das Durcheinander der verschiedenen Rechtsschulen hat sich negativ ausgewirkt, wenn sie direkt nebeneinander gleiche Rechtsgebiete und die Rechtsanwendung betrafen. Wie im Zivilrecht, wo es keine richtige Anpassung zwischen dem Zivilgesetzbuch und dem Handelsrecht gab. Ansonsten war diese Vielfalt durchaus förderlich. *Schwarz*, der selber für Rechtsvergleichung zuständig war, hatte regelrecht große Hoffnung darauf, dass sich diese verschiedenen Rechtsschulen des Zivilrechts gegenseitig ergänzen. Er hatte vor seiner Zeit in Istanbul in Freiburg gelehrt, war aber davor lange Zeit in der Schweiz Vertreter des Lehrstuhls für Zivilrecht und ist auch nach Istanbul berufen worden über eine Anfrage an die Schweiz. Er war eine Ausnahme unter den Emigranten, denn er ist speziell berufen worden als jemand, der das neu geltende ‚schweizerische‘ Zivilrecht zuvor gelehrt hat. Neben ihm lehrten Professoren und Dozenten, die in Deutschland waren, also gewissermaßen Vertreter der deutschen Schule sowie Professoren, die im islamischen Recht ausgebildet waren und dies vorher gelehrt hatten. An der Istanbuler Fakultät war Professor *Ebul'ula Mardin*, der einer der großen Professoren für das Gebiet des islamischen Rechts war. Er lehrte auch nach der Universitätsreform an der Istanbuler Universität noch Zivilrecht und war früher an den Reformarbeiten an dem islamischen

Zivilgesetzbuch des osmanischen Reiches beteiligt. Ein Mann, der also zweifelsohne beide Rechtsgebiete, das abendländische Recht und das islamische Recht kannte. Die Hoffnung von *Schwarz*, dass sich daraus eine befruchtende Zusammenarbeit ergibt, hat sich so nicht erfüllt. Dazu war die politische Situation nicht geeignet. Der Bruch mit dem islamischen Recht war so eindeutig, wie wir es vorher auch über den Bruch bei der Sprachreform gehört haben. Ein Land, das seine Schrift umstellt, das die Sprache umstellt, und damit zwangsläufig für eine neue Generation Texte von vor 5 Jahren nur noch unter Mühen zugänglich macht, hat andere Probleme als sich mit dem Übergang zwischen den Rechten zu beschäftigen, insbesondere im Sinne rechtsvergleichender, rechtshistorischer Studien. Sonst wäre es für jemand wie *Schwarz* traumhaft gewesen, sich mit einem Professor des islamischen Rechts auseinander zu setzen, der selber rechtsvergleichend tätig war und mit beiden Gebieten vertraut war. *Schwarz* hat einmal in einem Vortrag in den 50er Jahren über die Bedeutung von Professoren bei der Entwicklung des Rechts darauf hingewiesen, dass das islamische Recht ein typisches Recht ist, das von Professoren, von Juristen entwickelt war, er dazu aber nichts sagen könne. Er habe in Istanbul gelehrt, aber da es in der Türkei kein islamisches Recht mehr gebe, habe er auch keinen Zugang dazu. Und das bedeutete auch, dass in der Fakultät so etwas nur am Rande Thema war. Das mag von *Schwarz* überbetont worden sein. Er war sicherlich ein Wissenschaftler, der bevor er über eine Angelegenheit geredet hat, sich erst sehr detaillierte Kenntnis verschaffen wollte. Aber er hatte auch zum Ausdruck

gebracht, wie schwierig ein solcher Austausch überhaupt war. Es ging darum, etwas Neues zu machen.

Ich möchte noch etwas zur Situation der Emigranten sagen. Hier wurde ja am Anfang auf das Wort „Emigranten“ hingewiesen. Es gab auch die Bezeichnung „Auslandsdeutsche“ für die zu dieser Zeit in der Türkei anwesenden Deutschen, weil ja nicht nur aus Deutschland Vertriebene hier in Istanbul tätig waren. Es gab gleichzeitig die Professoren, die aus Deutschland hierher geschickt wurden. Die deutschen Behörden versuchten massiv, hier Einfluss zu nehmen und die Emigranten, „nicht-arische Elemente“, wie sie genannt wurden, aus den türkischen Universitäten zu verdrängen. Es gab den Begriff der Emigranten und der Auslandsdeutschen. Auslandsdeutscher war man, wenn man hier im Auftrag des deutschen Staates tätig war. Emigrant war man, wenn man hierher geflohen war bzw. in diesem Fall über den Vertrag hierher gekommen war.

Reiner Möckelmann:

Lassen Sie mich zum Thema Auslandsdeutsche oder Reichsdeutsche und Emigranten eine Ergänzung vornehmen, zumal wir uns heute Abend im Generalkonsulat, also auf historischem Boden, befinden. Zur Zeit der Wissenschaftler-Emigration, also nach der Verlegung der türkischen Hauptstadt nach Ankara, war das frühere deutsche Botschaftsgebäude bekanntlich bereits zum Generalkonsulat umgewidmet worden. In diesem Gebäude waren besonders seit Kriegsbeginn 1939

überwiegend regimetreue Beamten und zusätzlich NSDAP- und Gestapo-Mitarbeiter aktiv. Sie überwachten die Tätigkeiten der Emigranten, bespitzelten und berichteten über sie nach Berlin. Pikanterweise war das uns direkt benachbarte „Park-Hotel“ Treffpunkt vieler Emigranten: *„An den Abenden versammelten sie sich auf der Terrasse des Park-Hotels, ihres Hauptquartiers, in unendliche Gespräche über fröhliche Ereignisse des Tages vertieft oder in stiller andächtiger Bewunderung des Bosphorus...“* schreibt *Philipp Schwartz* in „Notgemeinschaft“. Am Rande darf ich bemerken, dass es mich nach wie vor schmerzt, dass wir seit nunmehr 15 Jahren statt des früheren architektonisch großartigen Parkhotels eine gigantische Ruine als Nachbarn haben.

Das Nazi-Regime hat mit allen Mitteln versucht, den Einfluss der deutschen Emigranten speziell in Istanbul zurückzudrängen, ihre Stellung an der Universität zu schwächen, Vertragsverlängerungen zu verhindern und regimetreue Professoren, sog. „Reichsprofessoren“, einzusetzen. Markantes Zeugnis hierfür ist der „Scurla Bericht“. Zweimal reiste ein Dr. *Herbert Scurla* im Auftrag des Reichserziehungsministeriums in Berlin in die Türkei, nämlich 1937 und 1939. In Vorbereitung des 2. Scurla-Besuches und mit Blick auf die anstehenden Vertragsverlängerungen der Wissenschafts-Emigranten hat das Generalkonsulat im Mai 1938 an diese einen Fragebogen verschickt, in dem die Wissenschaftler nach ihrer rassischen Herkunft und Verwandtschaft befragt wurden. Ich zitiere

einzelne Fragen wörtlich: *„Sind Sie Arier oder nicht? Sind Sie nicht-arisch versippt? Ist Ihre Ehefrau arisch oder nicht-arisch? Ist Ihre Ehefrau nicht-arisch versippt?“* Dieser Fragebogen zeigte, wie man den Rassenwahn der Nazis auf einen alltäglichen Verwaltungsakt reduzieren konnte.

Über die 2. Inspektionsreise schrieb *Scurla* einen Bericht mit dem Titel *„Die Tätigkeit deutscher Hochschullehrer an türkischen Wissenschaftlichen Hochschulen“*. Herr Plagemann hat mir diesen Bericht, der in den Akten der Botschaft Ankara gefunden wurde, dankenswerterweise zur Verfügung gestellt. Es ist ein Dokument, geschrieben von einem obrigkeitstreuen Politbeamten, das in aller Deutlichkeit zeigt, wie total das Herrschaftssystem des Dritten Reiches war. Erlauben Sie mir, hierzu *Fritz Neumark* in seinen Anmerkungen zum „Scurla-Bericht“ zu zitieren: *“Scurlas Bericht macht deutlich, dass es Hitler und seinen Gefolgsleuten keineswegs nur darauf ankam, bestimmten Gruppen, wie in erster Linie Juden, in zweiter gläubigen Christen, in dritter Liberalen im alten guten Wortsinne, Sozialdemokraten und Kommunisten ihre bisherige Tätigkeit, ja allmählich geradezu die Aufrechterhaltung ihrer physischen Existenz unmöglich zu machen, sondern sie, auch nachdem sie das Reich verlassen hatten –zumeist bei Todesgefahr verlassen mußten- weiteren Verfolgungen auszusetzen.“*

Der „Scurla-Bericht“ zeigt andererseits erfreulicherweise auch deutlich die Grenzen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems in der Türkei. Trotz aller Bemühungen des

Regimes und seiner Helfer gelang es nämlich nicht, die exildeutschen Professoren zu entlassen und durch regimetreue zu ersetzen. Der wesentliche Grund lag laut *Fritz Neumark* darin, dass das türkische Erziehungsministerium sich beim Aufbau seines Hochschulwesens nicht von Dritten reinreden lassen wollte: „*Sie befürchteten –völlig zu Recht- , man wollte ihnen statt fachlich gut ausgewiesener Gelehrter von deutscher Seite mehr als getreue Nazis, vor allem Parteigenossen, denn als wissenschaftliche Experten bekannte Persönlichkeiten aufschwätzen.*“ *Scurla* stellt dann in seinem Bericht auch resignierend fest: „*Im großen Ganzen wird man sich aber damit abfinden müssen, dass die Universität Istanbul auf längere Sicht hin keine geeignete Grundlage für einen deutschen kulturpolitischen Einsatz in der Türkei abgeben kann.*“

Den Emigranten und nicht den Reichsdeutschen ist es also zu verdanken, dass die Istanbul Universität in den 1930er und 1940er Jahren als die beste deutsche Universität galt. Die Tatsache, dass international bekannte Wissenschaftler teils vor Ausbruch des 2. Weltkriegs, teils bald nach dessen Ende aus Istanbul und Ankara einen Ruf in die USA oder in die junge deutsche Bundesrepublik erhielten, bestätigt die hohe Qualität der Emigrationsprofessoren ebenso wie der Umstand, dass *Ernst Hirsch* und *Fritz Neumark* zu Rektoren in Berlin bzw. Frankfurt –teilweise mehrmals- gewählt wurden.

Nach diesem Exkurs möchte ich wieder auf die Reform im türkischen Rechtswesen zurückkommen. Herr Professor Azrak, bitte.

Prof. Ülkü Azrak:

Die Modernisierung des türkischen Rechtswesens stellte einen geradezu revolutionären Bruch mit dem traditionellen alten Recht dar. Die Modernisierungsbestrebungen auf diesem Gebiet führten notwendigerweise zur Übertragung und Einpflanzung des westeuropäischen rechtlichen Gedankenguts. Die Träger dieser Rezeptionsbewegung waren hauptsächlich die Politiker als Wegbereiter der Übernahme des fremden Rechts und Juristen, die bei Ausarbeitung der Gesetzentwürfe sowie bei der Entfaltung der Rechtsprechung und bei der Ausbildung von am modernen Recht orientierten Nachwuchs beteiligt waren. Im Gegensatz zu den Rechtsreformen der osmanischen Reformperiode zwischen 1839 und 1900, in der auch einige europäische (d.h. französische) Gesetze wie z.B. das Landhandelsgesetzbuch, das Seehandelsgesetzbuch, Strafgesetzbuch u.s.w., übernommen wurden, sind die republikanischen Rechtsreformen effektiv und erfolgreich, weil vor allem das in der republikanischen Periode rezipierte Gedankengut des Westens zum Bestandteil des nationalen Rechtswesens geworden ist und somit den Charakter des „Fremden“ gänzlich verloren hat. Es ist zu bemerken, dass die Rezeption des fremden Rechts nicht die automatische Übernahme aller Vorschriften eines ausländischen Gesetzes durch eine bloße Übersetzung derselben darstellte, sondern es wurde eine den einheimischen Bedürfnissen entsprechende Bearbeitung der rezipierten Gesetzestexte vorgenommen, die etliche Abänderungen derselben zur Folge hatte. Als Beispiel

kann man in diesem Zusammenhang auf die Übernahme des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs hinweisen.

Die Einstellung der deutschen Professoren an der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul zu der Rezeption will ich an einigen Beispielen veranschaulichen. Also zuerst zur Position von Professor *Schwarz* in dieser Frage: *Schwarz* war an der Juristischen Fakultät der einzige Wissenschaftler, der auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung den Lehrmethoden des großen Pioniers dieses Fachs *Edouard Lambert* folgend, wertvolle Arbeiten geschaffen hat. Seine Vorlesungen in Rechtsvergleichung widmete er größtenteils der Rezeption und Assimilation des fremden Rechts. Auf die Übernahme der ausländischen Gesetze in der Türkei bezugnehmend brachte er die Bedeutung dieses großen Ereignisses des vorigen Jahrhunderts ans Tageslicht. Obwohl er kein Partisan der Rezeption des fremden Rechts war, hat er als aufmerksamer und nüchterner Beobachter der sozialen Tatsachen und als Humanist die Vereinheitlichung und Universalisierung aller sozialen Bereiche und insbesondere der Rechtsprinzipien für wünschenswert gehalten. Er wäre sicherlich sehr glücklich gewesen, wenn er die aktuelle Entwicklung der Rechtsangleichung in der EU hätte beobachten können.

Aber nun zurück zur Rechtsrezeption in der Türkei. Professor *Schwarz* hat aus den vorhin erwähnten Gründen auch die Übernahme des ausländischen Rechts in der Türkei positiv bewertet und befürwortet. Seine lakonischen Worte, im

Zusammenhang mit der Übernahme des schweizerischen Zivilgesetzbuchs ausgesprochen, möchte ich hier zitieren:

„Welche Entwicklung dieses Rechts, das sich in den kalten Hochtälern der Alpen geformt hat, hat dazu Anlass gegeben in einem Land, dessen meridionale Sonne eine warme Atmosphäre verbreitet, aufgenommen zu werden!? Ob die Anpassung ihres Rechts an die fremden Verhältnisse eine Ähnlichkeit mit der historischen Tatsache hat, dass die römischen Juristen ihr Recht an die völlig verschiedenen Kulturen angepasst hatten?!“

Was die Einstellung von Professor *Hirsch* zu der Rezeption anbetrifft, so muss man bemerken, dass er sich auch in den dreißiger und vierziger Jahren für die Modernisierung des türkischen Rechts eingesetzt hat und dazu wohl nicht eine direkte Übernahme des fremden Rechts, aber die Orientierung der neuen Gesetzgebung an den Regelungen der europäischen, besonders deutschen Gesetze befürwortet hat. Das von ihm verfasste und erst nach seiner Rückkehr nach Deutschland vom türkischen Parlament verabschiedete Handelsgesetzbuch vom 29.06.1956, das noch in Geltung ist, trägt offensichtlich die Spuren von Grundlinien des deutschen Handelsgesetzes.

Gottfried Plagemann:

Vielleicht dazu gleich ergänzend: Wenn wir Emigranten betrachten, allgemein in dieser Zeit, die vor dem NS-Regime fliehen mussten, dann begegnet uns die Unruhe und Fremdheit der Vertriebenen, wie sie heute in der Einführung kurz erwähnt

wurde. Sie müssen sich in eine Umgebung einpassen, die sie nicht gewählt haben, sie müssen sich auf die neuen Verhältnisse einstellen und ihre Tätigkeit an dem neuen Land ausrichten. Die Emigranten in der Türkei, die an die türkischen Universitäten berufen worden waren, hatten im Gegenteil den Auftrag, ihre Tätigkeit fortzusetzen. Sie sollten an ihrer bisherigen Lehre und Forschung anknüpfen. Die Universität und die Studenten sollten sich an der Rechtskultur, der Tradition und der Rechtsgeschichte orientieren, welche die Emigranten ‚mitbrachten‘. Wenn ich in ein fremdes Land gehe und dort in irgendeiner Form an der Wissenschaft, an der Lehre oder an anderen Dingen teilnehme, ist mit Sicherheit ein wesentlicher Punkt, mich dort mit den bestehenden Verhältnissen vertraut zu machen und mich an diese Situation anzupassen. Und dieses Problem hatten die Emigranten natürlich auch, sprachlich und in anderer Hinsicht. Aber, dass sie hierher gerufen wurden, um anknüpfend an ihren eigenen Traditionen und an der Form ihrer Lehre, was ein sehr wichtiger Punkt war, ihre Arbeit fortzusetzen, war für diese Emigranten natürlich eine Chance und sicherlich auch ein Grund dafür, dass es so effektiv war. Dazu kam natürlich die Zwangssituation und die fachliche Größe dieser Leute. Es gab in der Türkei auch vorher schon Versuche, über ausländische Professoren die Universität weiterzuentwickeln. Vor und bis zum Ersten Weltkrieg waren auch deutsche Professoren hier, an deren Tätigkeit viel Kritik geübt worden war. Sowohl in Bezug auf ihre eigene

Arbeitsmotivation als auch in Bezug auf die vorgefundenen Bedingungen waren sie jedoch in einer völlig anderen Situation.

Ich möchte hier noch einmal bei der Sprache anknüpfen. Viele der Professoren konnten der Auflage nicht nachkommen, in drei Jahren Türkisch zu lernen, geschweige denn, dann in Türkisch zu lehren oder Lehrbücher zu verfassen. *Schwarz* hat bis zum Ende seiner Tätigkeit 1953 in Französisch oder Deutsch gelehrt, wie andere auch, etwa der französische Professor *Charles Crozat*, der bereits seit dem ersten Weltkrieg hier war und auch immer in Französisch gelehrt hat. Aber ihre Tätigkeit wurde über einen ganz anderen Weg sehr viel effektiver. Über die Assistenten und Übersetzer, die im allgemeinen bereits in diesem Bereich ausgebildet waren, die selber ihren Doktor in Deutschland, in der Schweiz oder in anderen Ländern Europas gemacht hatten, die nicht nur in den Vorlesungen direkt übersetzt haben, sondern auch die Lehrbücher übersetzt haben und natürlich auch für die deutschen Professoren wiederum ins Deutsche oder ins Französische, was die gängigere Sprache damals war, übersetzen mussten. Diese Leute waren eigentlich diejenigen, welche der Arbeit dieser Emigranten eine dauerhafte Wirkung gegeben haben. Leute wie *Veldet Velidedeoğlu* oder *Bülent Davran*, Dozenten oder Assistenten, die später auch als Professoren mit ihnen zusammengearbeitet haben, die meistens auch an Gesetzgebungsaktivitäten beteiligt waren, die also auch eine prägende Rolle im türkischen Recht gespielt haben. Das war der eigentliche Rahmen, in dem die Tätigkeit der Emigranten sich wirklich in der Praxis entfaltete, weil die meisten Professoren eben nicht über diese außerordentlichen

Sprachfähigkeiten wie *Hirsch* und *Neumark* verfügten, die direkt diesen Schritt gehen konnten, indem sie sich an der Gesetzgebung beteiligt haben.

Reiner Möckelmann:

Herr Professor Azrak, wenn man ihr perfektes Deutsch hört, kann man kaum glauben, dass Sie bei *Andreas Schwarz* Prüfungen in Französisch abgelegt haben. Wie können wir uns solche Prüfungen vorstellen? Sie wurden damals natürlich noch nicht von DAAD und Humboldt gefördert, insofern war im Zweifel Ihr Französisch besser als Ihr Deutsch.

Prof. Ülkü Azrak:

Das kann man nicht sagen. Meine Französischkenntnisse waren und sind noch recht lückenhaft. Aber wie bei seinen Vorlesungen war auch bei der mündlichen Prüfung ein Akademiker dabei, der übersetzt hat. Es ist erstaunlich, welche Unermüdlichkeit und Geduld Professor *Schwarz* bei den mündlichen Prüfungen hatte. Wir waren im 1. und 2. Semester fast 800 Studenten und Studentinnen im Hörsaal. Davon haben sich etwa 500 der Prüfung unterzogen. Er hat fast 10 Tage am Tisch gesessen und seine Schüler mündlich geprüft. Ich war auch bei der mündlichen Prüfung dabei. Er hat mir fast 20 Fragen gestellt, kurze, aber viele Fragen. Ich hatte nur einen einzigen Fehler gemacht. Er hatte mich nämlich gefragt, mit wie viel Jahren man im alten Rom seine

Pubertät erreichte. Lateinisch: Pubertas. Statt 14 habe ich – ohne richtig zu überlegen – 17 gesagt. Er hat mich zweifelnd betrachtet und gesagt: „*Meinen Sie?*“ auf französisch, ins Türkische übersetzt versteht sich. Ich habe gezögert. Daraufhin hat er gesagt: „*Also diese Antwort hat Sie ruiniert*“. Ich habe im Moment gedacht, ich bin durchgefallen. Am nächsten Tag habe ich auf die Prüfungsliste geschaut – statt die Note „sehr gut“ hatte ich nur „gut“ bekommen. Aber er hatte gemeint, ich sei ruiniert. Anscheinend wollte er mir die Note „sehr gut“ geben, aber er war enttäuscht.

Professor *Schwarz* war einer der größten Romanisten der Welt. Die Originalität seiner Arbeit auf dem Gebiet des Römischen Rechts bestand vor allem darin, dass sie das moderne Recht an das Recht des Altertums anknüpfte, so dass die Wurzeln der Prinzipien des zeitgenössischen Rechts deutlich zum Vorschein kamen. Er versuchte auch in seinen Arbeitsgemeinschaften die Regeln des Römischen Rechts auf die praktischen Fälle anzuwenden. Diese Lernmethode erschien uns so interessant, dass der Hörsaal immer vollbesetzt war.

Es ist auch sehr bemerkenswert, wie er im Rahmen seines Rechtsvergleichungsunterrichts die Anknüpfung des türkischen an die Quellen des europäischen Privatrechts darlegte. Sein besonderes Augenmerk richtete sich auf die Rezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, das ja unter dem römisch-germanischen Einfluss entstanden ist. *Schwarz* hat allerdings in verschiedenen Artikeln auf den grundlegenden Unterschied zwischen dem BGB und ZGB hingewiesen der darin bestand,

dass das ZGB im Gegensatz zum BGB keinen kasuistischen Charakter hat. Ich kann mich noch daran erinnern, dass er in seinem 1952 in der Juristischen Fakultät gehaltenen Vortrag folgende interessante Bemerkung gemacht hat: *„Die Langlebigkeit eines Gesetzes hängt davon ab, dass es keine steifen und bis in alle Einzelheiten gehenden, sondern flexible Vorschriften enthält. Die Gesetzeslücken sind keine negative Erscheinung, wie man es üblicherweise annimmt. Ein überzeugender Beweis dafür ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Es hat große Ähnlichkeit mit dem Schweizerischen Gruyère-Käse, der große und kleine Löcher hat. Deshalb war es zutreffend, dass die Türkei das Schweizerische Zivilgesetzbuch übernommen hat“*.

Reiner Möckelmann:

Zum Nutzen der Türkei, würde ich sagen.

Prof. Ülkü Azrak:

Ja, genau. Und die Rezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei hat sich bewährt und wurde entsprechend fortgeführt und weiterentwickelt. Aber ich wollte an dieser Stelle eine kurze Bemerkung zum osmanischen Recht machen. Es ist erstaunlich, wie bewandert die osmanischen Rechtsgelehrten damals im westlichen Recht waren. Es gibt gewisse Beweise dafür, dass sie das Römische Recht doch gewissermaßen gut kannten. Zum Beispiel das aus 1851 Artikeln bestehende sehr umfangreiche osmanische

Gesetz „Medjelle“, das hauptsächlich von *Cevdet Paşa* verfasst wurde und 1876 in Kraft trat, enthielt eine sehr interessante Vorschrift, wonach derjenige, der aus einem Geschäft Nutzen zieht, auch die daraus entstehenden Schäden tragen muss. Das war auch ein wichtiges Prinzip des Römischen Rechts gewesen. Es gibt in diesem Zusammenhang auch andere beispielhafte Parallelen, auf die ich hier nicht eingehen will.

Gottfried Plagemann:

Ich möchte anknüpfen an Ihre Äußerungen über *Schwarz*, über das Schweizerische Zivilgesetzbuch und den Käse. *Schwarz* hat dies nicht nur in Bezug auf die Türkei sondern auch allgemein so vertreten. Er war jemand, der in diesem Punkt auch das deutsche Zivilbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch kritisiert hat. Dieses Thema ist ein Thema, was für ihn – glaube ich – besonders hart war. Für die Emigranten gab es generell die Schwierigkeit, dass für sie natürlich der Blick in die Heimat wichtig war, mit sehr unterschiedlichen Gefühlen. Es gibt unter Emigranten immer die Gruppe, die große Hoffnung auf Veränderungen in der Heimat setzte -auch in der Gruppe der Professoren und Emigranten, die in die Türkei gekommen sind. Der bekannteste darunter ist sicherlich *Ernst Reuter*, der sehr schnell zurück wollte und auch sehr schnell zurückgekehrt ist. In Istanbul ist mir nur einer noch bekannt: *Ernst Engelberg*. Ein Historiker, der in die DDR gegangen ist und dort ein berühmter Historiker wurde. Die anderen mussten sehr lange warten, bis sie überhaupt wieder dorthin konnten. Es war nicht so einfach, nach dem Krieg nach Deutschland zu reisen und dafür bei den Alliierten die benötigten

Genehmigungen zu bekommen. Während ihrer Emigration haben die Emigranten natürlich versucht, die Entwicklung in Deutschland zu verfolgen. In Deutschland gab es eine heftige Auseinandersetzung über das deutsche Zivilrecht, über das Bürgerliche Gesetzbuch und den Versuch, dort während des Deutschen Reiches das Bürgerliche Gesetzbuch durch ein so genanntes Volksgesetzbuch zu ersetzen. Die Personen, die daran beteiligt waren, waren Personen, die *Schwarz* natürlich kannte. Diese Beteiligungen, die im Einzelnen durchaus auf wissenschaftlichen Überlegungen beruhten, fanden natürlich in einer Form im Nazireich statt, die sich zumindest an dem Regime orientierte. Als *Schwarz* diese Entwicklung mitbekam, war er darüber offensichtlich verärgert. Das ist mir von einem Manuskript bekannt, das ich eingesehen habe, das er mit den Worten ‚Nach dem Sturz des Nazi-Reiches zu veröffentlichen‘ überschrieben hatte. Er ging offensichtlich fest davon aus, dass der Tag kommen und er dann auch wieder Gelegenheit haben würde, dort zu veröffentlichen. Er hatte in seinen Notizen aufgeführt, dass es Bestrebungen gibt, den allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches abzuschaffen. Dazu kurz zur Erläuterung: Das BGB zeichnet sich dadurch aus, dass es einen sehr ausführlichen Allgemeinen Teil hat. Es ist sozusagen unter den Zivilgesetzbüchern Europas dasjenige, das in seinem systematischen Teil am Extremsten ausformuliert wurde und deshalb auch ein geschlossenes System geschaffen hat, das am schwierigsten zu übertragen war – im Gegensatz zum Schweizer Recht, was sehr viel offener war für Veränderungen. Er notierte dort in diesem Manuskript, das

nie veröffentlicht wurde, dass in diesem Artikel darauf hinzuweisen ist, wer von diesen Professoren dort jetzt dazu Stellung nimmt und vorher eine andere Stellung genommen hat, und die auch als Nazis zu charakterisieren sind. Später, wenn er über die Bedeutung des Allgemeinen Teils des Zivilrechts schrieb – und darüber hat er auch in der Türkei geschrieben und veröffentlicht – taucht dies nicht mehr auf. Seine Schriften wurden 1960 von Professor *Wieacker* veröffentlicht, einem Professor, der auch an der Arbeit zur Veränderung des BGB in der Nazizeit beteiligt war. *Schwarz* selber hat nach dem Krieg *Paul Koschaker* nach Ankara gebracht, der dort Römisches Recht gelehrt hat, und den er vorher schon kannte, und der ebenfalls ein prominenter Jurist während des Nazi-Reichs war. *Schwarz* hat später sehr viel vorsichtiger über das Ganze geschrieben. Man könnte sagen „der Zorn ist verraucht“. Vielleicht hatte er auch manche Entwicklung im Einzelnen anders betrachtet. Man kann sich aber vorstellen, in welcher Situation jemand ist, dessen zentrales Arbeitsgebiet dort berührt ist, dessen Lehrstuhl inzwischen von jemand anderem besetzt ist, der selber dieses Gebiet gelehrt hat, der gerne dazu etwas sagen würde und der feststellt, wie in eine bestimmte politische Atmosphäre und Öffentlichkeit eingebunden diese Diskussion geführt wird und er dort nicht eingreifen kann. Das ging soweit, dass ein Aufsatz von ihm zu diesem Thema in einer Festschrift für den griechischen Zivilrechtler *Georgios Streit* nicht veröffentlicht wurde, weil der geplante zweite Band der Festschrift nie erschien. Sämtliche Umstände der Herausgabe dieser Festschrift sind mir nicht bekannt, aber *Schwarz* sollte 1940 seinen Beitrag abliefern, 1941 wurde Griechenland besetzt.

Auch das dürfte ein Grund dafür gewesen sein, warum dieser Aufsatz nicht veröffentlicht wurde. Das ist auch ein Hinweis auf die schwierige Lage der Emigranten, die auch in Istanbul ihre Arbeit unter der ständigen Bedrohung des Nazireiches verrichteten.

Reiner Möckelmann:

Ich würde gern wieder in die Türkei zurückkommen, konkret in diesen Saal. Ich sehe im Publikum viele Persönlichkeiten, die mittelbare oder unmittelbare Erfahrungen mit den von uns behandelten Juristen haben. Vielleicht können Sie uns einen weiteren Einblick in das Verhältnis der deutschen Professoren zu den türkischen Kollegen, Assistenten, Übersetzern und Studenten geben. Um ein Stichwort zu geben: *Ernst Hirsch* spricht in seiner sehr lesenswerten Biografie „*Aus des Kaisers Zeiten durch die Weimarer Republik in das Land Atatürks*“ davon, dass er sich bei seinen Vertragsverhandlungen ausbedungen hatte, seine Lehrmethoden aus Frankfurt, wo er ja zuletzt lehrte, auch in Istanbul praktizieren zu können. Er wünschte die freie Ansprache an die Studenten und nicht das Verlesen vorgefertigter Texte. Er suchte die Diskussion mit den Studenten und hat so auch seine Prüfungen durchgeführt, was anfangs auf große Skepsis des Dekans stieß.

RA Alparslan Öktener

Ich bin ja ein alter Schüler von Herrn Professor *Schwarz* und bei Herrn Prof. *Neumark* habe ich Finanzwesen gehört. Bei Herrn Prof. *Neumark* z.B. war es sehr interessant. Er konnte sehr frei sprechen, sich sehr leicht verständlich machen und war im Türkischen grammatikalisch fehlerfrei. Es bestand ein sehr freundschaftliches Verhältnis zwischen ihm und den Studenten. Bei Herrn Prof. *Schwarz* hatte ich 2 Jahre Zivilrecht studiert. Er hielt seine Vorlesungen für das Römische Recht in französisch, für das Zivilrecht auf deutsch, was durch den verstorbenen Professor *Bülent Davran* übersetzt wurde. Wir als Studenten haben das immer als eine Gnade Gottes erfasst, dass wir bei ihm Zivilrecht studieren durften. Wir haben die besten Erinnerungen hieran.

Reiner Möckelmann:

Und wie ist das mit den Lehrbüchern? Werden die heute noch benutzt?

RA Alparslan Öktener:

Ja, auf jeden Fall. Herr Professor *Azrak* sagte eben, dass für die Ausarbeitung des Einkommensteuerrechts *Fritz Neumark* maßgeblich war. Für mich sind die Bücher des Herrn Prof. *Neumark* immer noch geltende Lehrbücher, obwohl alles grundsätzlich geändert wurde. Er ist für mein Verständnis der Gründer des Steuerrechts bei uns. Ähnliches gilt auch für die

Bücher des Herrn Professor *Schwarz*, obwohl sie weniger an Zahl sind im Vergleich zu denen anderer Professoren.

Prof. Ülkü Azrak:

Ich möchte dazu bemerken, dass Professor *Neumark* seine Beziehungen zur Istanbuler Universität niemals abgebrochen hat und als Gastprofessor sowie als Vortragsredner öfter nach Istanbul gekommen ist. Wie ich schon gesagt habe war er zum letzten Mal beim Besuch von Herrn Bundespräsidenten Dr. von *Weizsäcker* in Istanbul – gemeinsam mit ihm. Da hat er hier einen Vortrag gehalten und dabei unterstrichen, dass das neue Einkommensteuergesetz durch unzählige Änderungen mit dem von ihm ausgearbeiteten überhaupt nichts mehr zu tun habe.

RA Alparslan Öktener:

Leider!

Prof. Ülkü Azrak:

Nebenbei hat er bemerkt, dass die galoppierende Inflation dem türkischen Staat nicht zu unterschätzende ökonomische Schwierigkeiten bereitet. Er hat auch die öfter durchgeführte Abwertung der Lira in der Türkei scharf kritisiert und gesagt, „er frage sich, wie die Türken mit dieser Währung zurechtkommen.“ Das sei ihm ein Rätsel.

RA Alparslan Öktener:

Wunder geschehen! Ähnlich ist es mit der Abgabenordnung. Sie ist völlig geändert. Heute können selbst die großen Finanzfachleute nicht die Zusammensetzung der verschiedenen Paragraphen verstehen. Das ist für mein Verständnis leider ein Fehler und ein Mangel dieser Ordnung.

Reiner Möckelmann:

Das ist aber kein türkisches Privileg. Das kennt man aus Deutschland auch, und die Steuerberater leben sehr gut davon bei uns.

RA Alparslan Öktener:

Ja, aber in Deutschland hat man wenigstens den Zusammenhang mit dem alten und dem neuen Text wenn man was finden will. Bei uns ist dieses Verhältnis völlig verloren. Leider.

Prof. Ülkü Azrak:

Unter den Zuhörern befindet sich Herr Prof. *Ansay*. Er war bestimmt ein Schüler von Herrn *Hirsch* oder sogar von Herrn *Koschaker* in Ankara.

Prof. Tuğrul Ansay:

Ich war Schüler von Professor *Hirsch* und später einige Zeit sein Assistent in Ankara. Nach seiner Emeritierung habe ich ihn mehrmals in Berlin gesehen und ihn in seiner Wohnung im Schwarzwald besucht.

Als Professor *Hirsch* nach Ankara kam war ich noch ein Kind. Mein Vater war damals Professor an der Juristischen Fakultät der Ankara Universität. Durch ihn habe ich Prof. *Hirsch* näher kennen lernen können. Er hat mich damals jeden Samstag zum Konzert in die Hochschule für Musik mitgenommen. Der Leiter des Philharmonischen Orchesters war Dr. *Praetorius*. Dort habe ich mit Hilfe von Prof. *Hirsch* meine erste Begegnung mit der Musik gehabt. Außer Prof. *Hirsch* kannte ich einige andere Emigranten durch meinen Vater und den Stadtteil, in dem wir gewohnt haben. Einer dieser Emigranten war *Carl Ebert*. Warum ich *Carl Ebert* nicht vergessen habe? Er hatte zwei sehr hübsche Töchter! Ein weiterer Emigrant war Prof. *Walter Ruben*. Er war unser Nachbar und hatte zwei Söhne, mit denen ich damals in unserem Garten gemeinsam gespielt habe. Hieran habe ich schöne Erinnerungen.

Als ehemaliger Schüler von Prof. *Hirsch* habe ich angenehme Erinnerungen an ihn. Ich habe viel von ihm gelernt. Später konnte ich noch besser beurteilen, wie viel er für die Entwicklung des türkischen Rechts getan hat. Er hat erstens ein Rechtswörterbuch geschaffen, das auch heute noch

gebraucht wird. Dann hat er an der Juristischen Fakultät die Bibliothek gegründet. Und schließlich hat er erstmals Rechtsmethodologie als Pflichtfach eingeführt. Dies waren die drei Grundsäulen für die Entwicklung des türkischen Rechts, weshalb man Prof. *Hirsch* nicht vergessen kann, nicht als Handelsrechtslehrer und nicht als Autor zur Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie. Seine Bücher waren gut, aber seine Leistung als Lehrer in diesen drei Bereichen waren besonders.

Gegen Ende des 2. Weltkrieges wurden einige von den deutschen Wissenschaftlern interniert. Sie wurden gezwungen, in einer kleinen Ortschaft in Zentralanatolien zu leben. Von diesen Internierten habe ich einen später in Hamburg kennen gelernt. Er hieß *Cornelius Bischoff*. Als ich ihm erstmals begegnet bin, habe ich ihn gefragt, wo er sein Deutsch gelernt habe. Er antwortete, dass er Deutscher sei und Türkisch in der Türkei gelernt habe. Er gehörte nämlich zu den Internierten, die in Çorum wohnen mussten.

Reiner Möckelmann:

Vielen Dank, Herr Prof. Ansay. *Cornelius Bischoff* war letztes Jahr bei uns im Generalkonsulat gewesen und hat zusammen mit *Yaşar Kemal* einen sehr lebendigen Abend gestaltet, den wir auch schriftlich aufgezeichnet haben. Seit nunmehr mehr als 20 Jahren ist *Cornelius Bischoff* ein begnadeter Übersetzer von *Yaşar Kemals* Werken. Er übersetzt ihn auch jetzt noch. Er hat 10 Jahre in der Türkei gelebt und auch ein paar Semester an der Juristischen Fakultät der Istanbul Universität studiert. Zuvor ist

er bezeichnenderweise auf die St. Georg-Schule gegangen, da – wie er sagte - die Deutsche Schule seinen Eltern zu regimetreu war und dort zu viele Kinder von Nazis unterrichtet wurden. Sein Vater war nämlich als Systemgegner mit der Familie 1939 von Hamburg nach Istanbul emigriert. *Cornelius Bischoff* ist ab August 1944, als die Türkei zu Deutschland die Beziehungen abgebrochen hat, pikanterweise zusammen mit den Reichsdeutschen, die nicht ausreisen wollten oder konnten, in Çorum interniert worden. Wie Herr *Bischoff* uns im Januar 2004 beim Leseabend im Konsulat mitteilte, war der Besuch in diesem Gebäude der erste nach 50 Jahren, den er ohne -wie er sagte- „ein flaes Gefühl im Magen“ vorgenommen hat.

Prof. Ülkü Azrak:

Die Exilprofessoren, die deutschen Professoren, waren in Istanbul auch zeitweise sehr beunruhigt, denn das Exil in Istanbul war ja kein Wartesaal erster Klasse. Der lange Arm der Nazis reichte dafür aus, hier die Exildeutschen unter Kontrolle zu halten. Sogar die hiesige Hitlerjugend war zeitweise sehr subversiv und hat die Exilprofessoren irgendwie kontrolliert. Deswegen musste die türkische Regierung auch die Einreise der Deutschen zu dieser Zeit streng kontrollieren, damit keine Nazi-Anhänger oder Funktionäre in die Türkei kamen.

Gottfried Plagemann:

Vielleicht darf man ergänzen, dass es ja 1941 sogar zur Ausbürgerung der im Ausland lebenden deutschen Juden kam. Diese Ausbürgerung hatte zur Folge, dass diese Leute alle staatenlos wurden und das hatte aufenthaltsrechtliche Probleme zur Folge. Sie hatten keinen Pass mehr und ohne Pass verliert man sein Aufenthaltsrecht. Das galt damals auch für die Türkei, jedoch nicht für diese Professoren, die damit in einer besonderen Situation unter den Emigranten waren. Sie verloren zwar auch ihre deutsche Staatsangehörigkeit, die Türkei knüpfte daran jedoch nicht den Verlust der Aufenthaltserlaubnis, wie bei anderen Emigranten. Es gab nämlich einige, die in diesem Zusammenhang in der Türkei waren, ihre Staatsangehörigkeit und damit ihren Pass verloren haben und dann ausreisen mussten. Die hierher berufenen Professoren wurden ganz eindeutig von der Türkei geschützt. Aber sie kannten natürlich auch andere aus der deutschen Gemeinde, die hierher gekommen waren, die hier geblieben waren oder hier her geflohen waren und kannten auch Leute, die dann gehen mussten.

Es gab nur eine ganz kleine Gruppe unter den deutschen Emigranten, welche die türkische Staatsangehörigkeit angenommen hat. Hierzu gehörte Professor *Hirsch*, dem die Verleihung der türkischen Staatsangehörigkeit etwa 5 Jahre nach seinem Einbürgerungsantrag mitgeteilt wurde – überraschend. Er wurde in ein Büro gerufen und grübelte, was ihm dort wohl widerfahren würde und dann von einem ehemaligen Schüler von ihm freudig begrüßt wurde, der ihm mitteilte, dass er jetzt

türkischer Staatsbürger geworden sei. Dies war im Jahr 1942. Er könne sich jetzt seinen Pass abholen. Da muss er ihn sehr verblüfft angeschaut haben, so dass die Gegenfrage kam: „*Freuen Sie sich denn nicht?*“ Aber er hatte wohl nach 5 Jahren nicht mehr damit gerechnet.

Die türkische Staatsbürgerschaft hatte auch negative Auswirkungen, denn die besondere Situation der ausländischen Professoren war auch eine besondere finanzielle. Die Schwierigkeiten der Universität in der Türkei lagen ja nicht einfach an einer allgemeinen Arbeitsunwilligkeit oder Haltung der Lehrenden, sondern hatte zum Teil ganz banale materielle Gründe. Die türkischen Professoren, insbesondere in der alten Universität, waren meistens auch als Anwälte, wenn sie Juristen waren, oder in anderer Form tätig. Und das hatte materielle Hintergründe. *Hirsch* hat nach Annahme der türkischen Staatsangehörigkeit als erstes bestimmte Prüfungen abgelegt, um als Anwalt zugelassen zu werden. Er wurde dann nach Ankara berufen und trat in Verhandlung mit dem Minister, dem er sagte: „*Das ist schon gut, was Sie alles vorhaben mit mir, was ich lehren soll an dieser Universität, aber ich muss doch auch noch als Anwalt arbeiten!*“ Das hat nun wiederum den Minister irritiert, der ihn fragte, wie er denn das zu verstehen habe. Aufgrund dieser finanziellen Probleme wurde ein Gesetz erlassen, mit dem Professoren türkischer Staatsangehörigkeit, die als Ausländer in die Türkei gekommen waren, ein höherer Lohn zugesprochen werden konnte. Weswegen also diese Frage der Staatsangehörigkeit

für ihn auf der einen Seite ein Privileg und auch eine Ehre war, die er als solche angenommen hat, aber auch durchaus Nachteile hatte.

Reiner Möckelmann:

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang ein Wort zu dem heute Abend verschiedentlich erwähnten *Ernst Reuter* sagen. Als ein vom Nazi-Regime Verfolgter war er 1935 zunächst als Verkehrsexperte nach Ankara gekommen und hat später an der Hochschule für Politische Wissenschaften am neu eingerichteten Lehrstuhl für Städtebau und –planung gelehrt. Schon in Ankara hat er sich als früherer Oberbürgermeister von Magdeburg Gedanken um Deutschland nach der Nazizeit gemacht und wollte früh nach Deutschland zurück, um dort wieder politisch tätig zu werden. Deshalb hat er auch den deutschen Pass behalten, obwohl ihm 1942 und 1944 die türkische Staatsangehörigkeit angeboten worden war. Als er Ende 1946 nach Berlin zurückging und dort für das Amt des Oberbürgermeisters kandidierte, hat die kommunistische SED ihm unterstellt, dass er die türkische Staatsangehörigkeit erworben habe und damit nicht wählbar sei –so im Titel des kommunistischen ‚Berliner Volksblatts‘ mit der Frage: „*Wird ein Türke Berlins Oberbürgermeister?*“ Als *Reuter* auf seinen deutschen Pass verwies, wurde er dann perfiderweise als ‚Papens Schützling‘, also als Protegé des zwielichtigen deutschen Botschafters in Ankara, *Franz von Papen*, diffamiert. *Ernst Reuter* sprach übrigens wie *Ernst Hirsch* ein sehr gutes Türkisch. In Ankara haben beide sich ab 1942 häufig gesehen, in Berlin, wohin

Reuter ihn an die FU holte, dann nur noch kurz, da *Reuter* bereits 1953 gestorben ist.

Aber nochmals zur Einbürgerung von *Ernst Hirsch*, der den türkischen Paß übrigens auch in Berlin behielt: Er soll bei Entgegennahme der türkischen Einbürgerungsurkunde mit Blick auf die Gehaltssituation gesagt haben: „*Ne mutlu Türküm diyene...und jetzt nur noch die Hälfte meines bisherigen Gehalts zu verdienen*“.

Prof. Ülkü Azrak:

Ja, wahrhaftig! Das Gehalt von Professor *Hirsch* wurde stark reduziert nachdem er die türkische Staatsangehörigkeit angenommen hat. Er war sehr unglücklich darüber. Aber nicht nur das. Wie er in seiner 1982 unter dem Titel „*Aus der Kaisers Zeiten durch Weimarer Republik in das Land Atatürks*“ erschienenen Autobiographie erzählt, war er nach dem Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit der Wehrpflicht unterstellt worden und musste deswegen jedes Jahr zur Musterung beim Wehrbezirksamt erscheinen. Wehrdienst musste er jedoch nicht leisten. Übrigens hat er neben seiner deutschen Staatsbürgerschaft auch die türkische bis zu seinem Tode beibehalten, d.h. er war Doppelstaatler.

Gottfried Plagemann:

Mir wurde von einer Professorin berichtet, die später zu *Hirsch* Kontakt hatte, dass das auch ein Faktor für seine Rückkehr nach Deutschland war. Die finanziellen Verhältnisse selbst in der privilegierten Form waren doch nicht ganz so, wie er es sich das erträumt hat, und auch existierten die Ausstattungsprobleme. Seine Verbindung mit der Türkei blieb jedoch auch nach seiner Rückkehr nach Deutschland bestehen. Er veröffentlichte weiterhin auch über Türkisches Recht, so über die türkische Verfassung von 1961 mit Kommentar wie auch über die Verfassung von 1982. Herr Professor Azrak kann uns vermutlich auch seine Stellungnahmen dazu übermitteln.

Reiner Möckelmann:

Herr Professor Azrak, lesen Sie uns doch bitte mal aus dem Brief von *Ernst Hirsch* an Sie vor. Dieser ist aus dem Jahre 1982 und zeigt *Hirschs* klare Haltung zur damaligen Regierung.

Prof. Ülkü Azrak:

Ja, Herr Professor *Hirsch* hat mir am 15. Februar 1982 aus seinem Alterssitz in Königfeld im Schwarzwald einen Brief geschrieben. Ich lese diesen vor:

„Lieber Herr Dr. Azrak,
ich fürchte, dass ich Ihren ausführlichen Brief vom 31.12.
noch nicht bedankt und beantwortet habe. Gestern fiel er mir
bei Durchsicht eines Aktenstücks in die Hände. „Kusura
bakmayiniz“! Jedenfalls danke ich Ihnen sehr herzlich für
Ihre Ausführungen, die mir ein Beweis dafür waren, dass ich
das Gesetz über das Hochschulwesen richtig verstanden
habe. Ich habe nämlich einen Aufsatz über das Gesetz
geschrieben, der voraussichtlich im Juni in der Zeitschrift
„Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung,
Wissenschaftsförderung“ erscheinen wird. Eine Übersetzung
und Veröffentlichung in der Türkei kommt unter dem
gegenwärtigen Regime nicht in Frage, da ich die Lösung der
Probleme auf dem eingeschlagenen Weg sehr scharf – auch
politisch – kritisiert habe. Der Aufsatz trägt als Motto den
Satz von Karl Jaspers: „In einem totalitären, autoritären,
diktatorischen Staat sind echte Universitäten nicht möglich“.
Was werden Sie tun?

Ich hoffe, dass es Ihnen und Ihrer Frau nebst Kindern
gesundheitlich gut geht. Leider kann ich das von meiner Frau
und mir nicht sagen. Wir sind alt geworden. Ich habe meinen
80. Geburtstag feiern können. Da hat man eben
Altersbeschwerden. Aber solange ich noch arbeiten kann,
will ich nicht klagen.

Mit nochmaligem Dank und herzlichen Grüßen

Ihr Ernst Hirsch

PS: “Yüksek Öğretim Kurumları“ würde ich nicht mit
Gesamthochschule (Einzahl) übersetzen sondern mit Hochschul-
Anstalten (Mehrzahl)

Ja, ein schönes Dokument. Er hat sich zum Regime geäußert und
dann eben herausgestellt, dass Hochschulfreiheit in einer
Diktatur unmöglich ist.

Reiner Möckelmann:

Beim Blick ins Publikum frage ich mich, ob sich unter Ihnen
noch jemand angesprochen fühlt, speziell zu den Juristen oder
auch zu den Exilanten generell etwas anzumerken. Wir sollten
nämlich auch nicht die Künstler vergessen -Professor Ansay hat
Carl Ebert erwähnt – die sich in dieser Zeit in der Türkei
aufgehalten haben. So lebte der Regisseur und Intendant Carl
Ebert zum Beispiel von 1939 bis 1947 in Ankara und hat dort die
moderne türkische Oper begründet. Der Musiker Eduard
Zuckmayer, Bruder des bekannten Schriftstellers Carl
Zuckmayer, kam 1936 an die Musiklehrerschule, das spätere
staatliche Konservatorium, nach Ankara, gründete und leitete
Chöre und Orchester und lebte dort bis zu seinem Tod 1972. Aus
der bildenden Kunst möchte ich Rudolf Belling erwähnen, der
1937 als so genannter „entarteter Künstler“ Berlin verlassen
musste, nach Istanbul als Professor und Leiter der Abteilung für
Bildhauerei an der ‚Güzel Sanatlar Akademisi‘ kam und dessen
Ismet-Inönü-Denkmal im Maçka-Park den Istanbulern gut
bekannt ist.

Über die deutschen Exilwissenschaftler und –künstler in der Türkei hat am umfassendsten wohl *Horst Widmann* in seinem Buch „Exil und Bildungshilfe“ berichtet. Neben den bereits erwähnten Biographien und Berichten von *Fritz Neumark*, *Ernst Hirsch* und *Philipp Schwartz* hat auch der Chirurg *Rudolf Nissen* seine Erinnerungen in dem Buch „Helle Blätter, dunkle Blätter“ veröffentlicht. Besonders gefreut hat mich, heute von Herrn *Mesut Ilgım* erfahren zu haben, dass *Ernst Hirschs* Biografie in der türkischen Ausgabe bereits in der 9. Auflage erschienen ist. Ich bedauere es außerordentlich – ich bin heute noch mal ins Internet gegangen und habe deutsche Antiquariatsangebote durchstöbert –, dass diese Biografie in Deutschland nirgendwo zu finden ist. Sie ist so lebendig geschrieben und zeugt von *Hirschs* großem Bildungsbürgertum, sie ist in Deutsch hier aber nur noch im Goethe-Institut aufzufinden. Eine Neuauflage scheint mir dringend geboten! Wünschenswert wäre es auch, Diskussionen wie die heutige in Deutschland zu führen, damit dort besser bekannt wird, dass die deutsch-türkischen Kulturbeziehungen sehr tief verwurzelt sind, und die Erinnerung hier in der Türkei sehr intensiv und verbreitet ist. Überall, wo ich Gespräche führe, besonders an den Universitäten, und den Band von *Philipp Schwartz* ‚Kader Birliđi‘ mitbringe, wird mir regelmäßig der Name eines deutschen Emigrationsprofessoren genannt, den man noch selbst erlebt hat, bei dem die Eltern studiert haben oder diese als Assistenten oder Übersetzer tätig waren. Dies gilt übrigens für türkische Akademiker aller Couleur, so dass mir kürzlich anlässlich eines Interviews eine ‚Kopftuchdame‘

beim Stichwort ‚Exildeutsche‘ wie aus der Pistole geschossen den Namen *Ernst Hirsch* nannte, nach dessen Lehrbücher sie auch gelernt habe.

Nun möchte ich noch denjenigen unter Ihnen einen Hinweis geben, die *Fritz Neumarks* ‚Zuflucht am Bosphorus‘ in Türkisch lesen möchten. - Welche zeitliche Vorgabe darf ich nennen, Herr Ilgım? Bis wann haben Sie die ‚Zuflucht‘ übersetzt? - In etwa 6 Monaten wird es also hier verfügbar sein!

Ich würde nun sagen, dass wir das Angebot von Herrn Reindl annehmen und in lockerer und ungezwungener Atmosphäre beim kleinen Umtrunk den direkten Gedankenaustausch nutzen. Ich danke vielmals, dass Sie gekommen sind. Auch den Schülern danke ich, die wohl einen Einblick bekommen haben, dass die deutsch-türkischen Kulturbeziehungen eine Tradition haben, die geprägt war von der kulturhistorisch einmaligen Situation, dass die junge türkische Republik eine umfassende und tief greifende Bildungsreform durchführte, die an westlichen Modellen ausgerichtet war und wofür sie ausländische Experten benötigte. Diese boten sich im entscheidenden Jahr 1933 in Gestalt einer Wissenschaftselite an, die von einem Terrorregime ihrer Tätigkeit in Deutschland beraubt worden war und in der Türkei Forschung und Lehre unter neuen Vorzeichen überwiegend erfolgreich fortsetzen konnte.

Nun noch ein letzter Satz: Ich plane im nächsten Jahr die größte Gruppe der deutschen Exilwissenschaftler, die Mediziner, hier mit Unterstützung von Zeitzeugen und Medizinhistorikern

vorzustellen. Die Gruppe war ja mit über 50 Personen in der Türkei vertreten und viele Mediziner sind hier noch in bester Erinnerung. – Ja, Herr *Dr. Başbudak*, die Chemiker, *Fritz Arndt*, werden auch nicht vergessen!

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und möchte Sie im Namen von Herrn Reindl einladen, das Gespräch nunmehr weniger formell fortzusetzen.

